

Richtlinien über Beiträge an Renovationen, Neu- und Umbauten in der Altstadt Laufenburg & Dorfkernzone Sulz

vom 1. August 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
	§ 1 Ziel	3
	§ 2 Geltungsbereich	3
II.	Beiträge.....	3
	§ 3 Beitragsvoraussetzung	3
	§ 4 Beitragsberechtigte Arbeiten	3
	§ 5 Beitragshöhe	4
	§ 6 Leistungen Dritter	4
III.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	5
	§ 7 Auflagen	5
	§ 8 Übergangsbestimmungen	5
	§ 9 Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeinde Laufenburg erlässt gestützt auf die Bau- und Nutzungsordnung nachfolgende Richtlinien über Beiträge an Renovationen, Neu- und Umbauten in der Altstadt Laufenburg und der Dorfkernzone Sulz:

I. Allgemeines

§ 1

Ziel Um die ortsbaulichen Strukturen und die historisch gewachsene wertvolle Substanz der Altstadtzone in Laufenburg sowie der Dorfkernzone in Sulz gemäss dem in der Bau- und Nutzungsordnung umschriebenen Zweck zu erhalten und zu unterstützen, leistet die Stadt Laufenburg Beiträge an Renovationen, Neu- und Umbauten.

§ 2

Geltungsbereich Die nachfolgenden Bestimmungen haben Gültigkeit für das gemäss Zonenplan ausgeschiedene Altstadtgebiet und die Dorfkernzone Sulz.

II. Beiträge

§ 3

Beitragsvoraussetzung ¹ Auf schriftliches Gesuch mit detailliertem Kostenvoranschlag bzw. mit den vorgesehenen Mehrkosten werden Beiträge ausgerichtet für gemäss § 4 beitragsberechtigte Renovationen, Neu- und Umbauten. ² An die Ausrichtung eines Beitrages können spezielle Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

§ 4

Beitragsberechtigte Arbeiten Renovationen

¹ Als beitragsberechtigte Arbeiten gelten allgemein:

In der Altstadt

- a) Dachumbauten (Biberschwanzziegel)
- b) Fenster (Sprosseneinteilung)
- c) Steinhauerarbeiten (Flick- und Ersatzarbeiten)
- d) Malerarbeiten an der Aussenfassade (Mineralfarbe anstelle von Dispersion)

Im Dorfkern

- e) Scheunentore, Lauben, Holzverkleidungen
- f) Holzfenster
- g) Steinhauerarbeiten (Flick- und Ersatzarbeiten)
- h) Für den öffentlichen Raum wichtige Einfriedungen (Sockelmauern und Staketenzäune)

² Ferner können in beiden Ortsteilen im Einzelfall Beiträge ausgerichtet werden für:

- a) Die Entfernung von störenden baulichen Elementen
- b) Die Erhaltung von historisch wertvollen Gebäudeteilen oder Schmuckstücken wie Ornamente und Malereien
- c) Die Gestaltung von spez. Fassadenteilen wie Haustüren, Fenstergitter, Fensterläden etc.
- d) Für den öffentlichen Raum wichtige Baumpflanzungen

³ Beiträge an die Kosten von Bauarbeiten an kommunal geschützten Objekten werden im Einzelfall festgelegt.

Neubauten

⁴ Als beitragsberechtigt gelten alle durch die besonderen Vorschriften in der Altstadt und der Dorfkernzone verursachten Mehrkosten.

§ 5

Beitragshöhe

¹ An die unter § 4 Abs. 1 genannten Arbeiten übernimmt die Stadt Laufenburg 10 % der gemäss Bauabrechnung ausgewiesenen Kosten. In Härtefällen entscheidet der Stadtrat über einen allfällig höheren Beitrag.

² An die unter § 4 Abs. 2 und 3 erläuterten Arbeiten leistet die Gemeinde einen fallweise festzulegenden Beitrag. Über die Beitragshöhe entscheidet der Stadtrat letztinstanzlich.

³ An die unter § 4 Abs. 4 aufgeführten und ausgewiesenen Mehrkosten leistet die Stadt Laufenburg einen Beitrag von 10 %.

§ 6

Leistungen Dritter

¹ Allfällige weitere Beiträge der öffentlichen Hand oder des Heimatschutzes bleiben unberücksichtigt.

² Leistungen von Versicherungen bei Brandfällen, Wasserschäden usw. sind in jedem Fall vom Sanierungsaufwand abzuziehen. Der Gesuchsteller ist verpflichtet, sich über das Ausmass der Versicherungsleistungen auszuweisen.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 7

Auflagen

Die mutmasslichen Beiträge sind jährlich ins Budget aufzunehmen und von der Einwohnergemeindeversammlung beschliessen zu lassen. Deshalb besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung eines Beitrages. Die Ausrichtung von Beiträgen ist an die Bedingungen und Auflagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Baurechts geknüpft.

§ 8

Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieser Richtlinien beurteilt.

§ 9

Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien sind am 17. Juni 2021 durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt worden und werden nach Rechtskraft auf Beschluss des Stadtrates in Kraft gesetzt.

² Die bisherigen Richtlinien vom 16. Januar 1978 werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien aufgehoben.

³ Änderungen dieser Richtlinien unterliegen der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung Laufenburg.

5080 Laufenburg, 1. August 2021

STADTRAT LAUFENBURG

Der Stadtammann
sig. Herbert Weiss

Der Stadtschreiber
sig. Marco Waser

ANHANG

Im Sinne von § 5 Abs. 2 der Richtlinien wird der Subventionsbeitrag für **Dachumdeckungen** wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|----------------------|--|------|
| 1. | Bestehend: | Ganzes Dach Biberschwanzziegel | |
| | Grund der Umdeckung: | Ziegeldefekt | |
| | neu: | Biberschwanzziegel | 10 % |
| 2. | Bestehend: | Grösster Teil des Daches Biberschwanzziegel, ca. 3 - 4 Reihen Falzziegel | |
| | Grund der Umdeckung: | Der Hauseigentümer saniert seine Liegenschaft und erhält die Auflage von der Gemeinde, die Falzziegel zu ersetzen. | |
| | neu: | alles Biberschwanzziegel | |
| | | ehemalige Falzziegelfläche | 30 % |
| | | Rest | 10 % |
| 3. | Bestehend: | Ganzes Dach oder grösster Teil Falzziegel | |
| | Grund der Umdeckung: | Die Falzziegel müssen infolge Schäden ersetzt werden. Die Gemeinde macht die Auflage, dass neu Biberschwanzziegel zu verwenden sind. | |
| | neu: | alles Biberschwanzziegel | 20 % |
| 4. | Bestehend: | Ganzes Dach Falzziegel | |
| | Grund der Umdeckung: | Das Haus wird einer Gesamtrenovation unterstellt. Mit der Baubewilligung macht die Gemeinde zur Auflage, das Dach – obwohl noch gut erhalten – mit Biberschwanzziegeln umzudecken. | |
| | neu: | alles Biberschwanzziegel | 30 % |
| 5. | Bestehend: | Falzziegel | |
| | Grund der Umdeckung: | Einbau einer Lukarne | |
| | neu: | alles Biberschwanzziegel | 30 % |
| | | Dachziegel der Lukarne | 10 % |